

**Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches
für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen**

Vom 14. März 2008

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 84 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 13. März 2008 und am 28. Mai 2009 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Den Schuleinzugsbereich der Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bilden das Stadtgebiet Beckum und das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt nach vorheriger Bekanntmachung am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen und Sonderschulen der Stadt Beckum vom 9. Dezember 1975 außer Kraft.